

**ANFRAGE** von Alexander Jäger (FDP, Zürich) und Sonja Gehrig (GLP, Urdorf)

betreffend Veröffentlichung der Einwendungsberichte von kantonalen Strassenbau-  
projekten bei Einwendungen nach § 13 StrG

---

Wird ein Projekt nach § 13 StrG aufgelegt, so wird damit die Bevölkerung aufgefordert, zum vorgeschlagenen Projekt Stellung zu nehmen. Interessierte Personen und Organisationen leisten Arbeit, um vorgeschlagene Projekte aus ihrer Sicht positiv zu beeinflussen. Gemäss StrG § 13 Absatz 2 muss zu eingegangenen Einwendungen Stellung bezogen werden. In den meisten Fällen erfolgt die Stellungnahme in schriftlicher Form.

Bei kantonalen Projekten werden die Stellungnahmen nicht strukturiert, einheitlich und an dezidiert einem Ort veröffentlicht. Für die Einwendenden und andere interessierte Personen sind die Stellungnahmen zu den Einwendungen nicht oder nur schwer auffindbar. Dies führt bei den Einwendenden zu Frustration, weil sie nicht sehen, dass ihre Einwendungen ernst genommen werden, und führt sicher in manchen Fällen auch zu Einsprachen (§ 16) und damit zu unnötigen Projektverzögerungen. Aus diesen Gründen sollten auch die einwendenden Personen oder Organisationen aktiv über die Publikation des Einwendungsberichts informiert werden.

Die Städte Zürich und Winterthur publizieren zu den aufgelegten Projekten jeweils einen Einwendungsbericht auf dem Internet am selben Ort, wo auch die Auflageunterlagen digital publiziert werden. Dort können sich interessierte Personen über die eventuelle Umsetzung der Einwendungen und die Begründung der Umsetzung oder Nichtumsetzung informieren.

Wir gelangen mit folgenden Fragen an den Regierungsrat:

1. Wie stellt der Regierungsrat aktuell sicher, dass die Einwendenden wissen, was mit Ihrer Eingabe geschehen ist? Welche Möglichkeiten haben die Einwendenden? Welche Massnahmen schlägt der Regierungsrat vor, um die Einwendenden zu informieren?
2. Die Städte Zürich und Winterthur publizieren Einwendungsberichte nach § 13 StrG auf ihrer Website. Ist der Regierungsrat bereit, Einwendungsberichte nach § 13 StrG ebenfalls an einem Ort auf der Website zu publizieren und bis wann könnte dies erfolgen? Wenn nein, was spricht gegen eine solche Veröffentlichung?

Alexander Jäger  
Sonja Gehrig